

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben und die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Vechelde Gemarkung Köchingen,

Stadt Salzgitter Gemarkungen Sauingen, Bleckenstedt, Hallendorf,

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Einrichtung der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo mit einer Länge von ca. 2000 m zwischen der Autobahn A39 und dem Stichkanal Salzgitter südwestlich von Bleckenstedt.

Ausgehend vom Gelände des UW Hallendorf verläuft das Provisorium nach Osten, kreuzt die 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese der Avacon Netz GmbH und überquert anschließend das Hallendorfer Holz über eine Länge von ca. 315 m. Nach ca. 1.200 m kreuzt das 220-kV-Provisorium die eingleisige Trasse der Anschlussbahn der VPS GmbH zum Schacht Konrad und durch einen Schwenk nach Südost die 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH. Kurz vor dem UW Bleckenstedt/Süd wird eine 20-kV-Leitung sowie eine Wasserleitung der WEVG und anschließend die Kreisstraße K12 gequert, bevor die provisorische 220-kV-Leitung das UW Bleckenstedt/Süd erreicht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhang: Grundsätze zum Bodenschutz
- Übersichtspläne zum Neubau und zur Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Längenprofile zum Neubau
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastliste
- Kreuzungsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und den Zuwegungen
- Grunderwerbsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern, Schalltechnisches Gutachten zum Baulärm
- standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG – UVP Vermerk

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenlageplan und Maßnahmenlageplan (extern) sowie Maßnahmenblätter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse auf Erstellung einer Anlage am/im Gewässer (Gewässerkreuzung)

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von temporären Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG beantragt. Über die Gewährung der Benutzung von Gewässern entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom

19.06.2023 bis einschließlich zum 18.07.2023

unter dem Titel „provisorische 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo“ auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch **Veröffentlichung im Internet** ersetzt. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeinde Vechede, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechede – Fachbereich II, Herrn Geffert – Zimmer 2.07 – Tel.: 05302-802 297 – während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag – Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „Neubau und Betrieb der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erhalten durch die Veröffentlichung im Internet Gelegenheit zur Einsicht in die Unterlagen; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **01.08.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde – Gemeinde Vechede, Hildesheimer Str. 85, 38159 Vechede oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **19.06.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt der Einwendung nicht versendet.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzung ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder

die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde (www.vechelde.de) eingesehen werden.

Gemeinde Vechelde

Datum, Unterschrift